

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.09.2018	siehe Formular PCT/ISA/ 210 (Blatt 2)
--	--

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/AT2018/060226	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.09.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B60L11/18

Anmelder
NRG-X CHARGING SYSTEMS GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:



- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p>  <p>Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Utz, Tilman</p> <p>Tel. +31 70 340-0</p> 
---	--	---

Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>11, 12, 15-17</u> Nein: Ansprüche <u>1-10, 13, 14, 18-20</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-20</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-20</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 CN 205 706 219 U (SHANGHAI INT AUTOMOBILE CITY CO LTD) 23. November 2016 (2016-11-23)
- D2 DE 10 2009 001080 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 26. August 2010 (2010-08-26)
- D3 US 2017/225578 A1 (PARYANI ANIL [US] ET AL) 10. August 2017 (2017-08-10)
- D4 DE 10 2010 028126 A1 (BFU AG [DE]) 27. Oktober 2011 (2011-10-27)
- D5 US 2014/333261 A1 (OH HYUNGAN SEAN [KR] ET AL) 13. November 2014 (2014-11-13)
- D6 WO 2016/119000 A1 (FLECHL CHRISTIAN [AT]) 4. August 2016 (2016-08-04)

D1 wurde anhand einer maschinellen Übersetzung bewertet. Eine Kopie dieser Übersetzung geht der Anmelderin mit diesem Bescheid zu.

1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

1.2.1 D1 offenbart (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Erste Komponente einer Ladeeinrichtung zum elektrischen Energieaustausch eines Objektes mit einem Akkumulator, insbesondere zum Laden eines Akkumulators, beispielsweise eines Akkumulators eines Elektrofahrzeuges (Abbildung 2; Einleitender Teil des ersten Anspruchs),

aufweisend ein Kontaktierungselement, wobei das Kontaktierungselement mit einem Kopplungselement einer zweiten Komponente zur Herstellung einer elektrischen Verbindung verbindbar ist (Abbildung 1, Kontaktierungselement 106; Abbildung 2, Kopplungselement 3; Absätze [0031]-[0034]),

wobei eine Basis und ein auf dieser angeordneter Arm vorgesehen sind, wobei der Arm um und/oder entlang mehrerer Achsen beweglich auf der Basis gelagert ist, um das Kontaktierungselement zum Kopplungselement zu führen (Abbildung 1, Basis 101, Arm 104, Arm ist entlang der Schiene 102 beweglich und um senkrechte Achse im Gelenk 103 drehbar; Absatz [0055]).

- 1.2.2 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs wird durch weitere Druckschriften offenbart, siehe D2, Abbildung 1; Absätze [0029]-[0033]; D3, Abbildung 7A; Absätze [0050]-[0051]; D4, Abbildung 3; Absätze [0050]-[0051]; D5, Abbildung 2; Absätze [0029]-[0030].
- 1.2.3 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 ist somit nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 1.3 Die abhängigen Ansprüche 2-18 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen:
 - 1.3.1 D1 offenbart weiterhin (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) die Merkmale der abhängigen Ansprüche 2 (Abbildung 1, horizontale Verschwenkung durch Rotation um senkrechte Achse mittels Gelenk 103), 3 (Abbildung 1, Schwenkachse durch Gelenk 103 senkrecht auf Basis 100), 4 (Abbildung 1, Arm 104 entlang der Schiene 101 verschiebbar), 5 (Abbildung 1, Element 107; Absatz [0043]), 8 (Abbildung 1, Element 108; Absatz [0043]), 9 (Abbildung 1, Arm besteht aus mehreren Abschnitten 104, 105, wobei bei einer Hubbewegung des Teils 105 der Abschnitt, der die Kontaktelement 106 umfasst in horizontaler Position verbleibt), 13 (Abbildung 2, Element 3).
 - 1.3.2 D2 offenbart weiterhin (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) die Merkmale der abhängigen Ansprüche 2 (implizit aus Absatz [0032], anders erscheint es unmöglich, "sämtliche Punkte unterhalb des Fahrzeuges anzufahren"), 4 (Absatz [0032], "teleskopisch ausfahrbar"), 5 (Absatz [0032], "teleskopisch ausfahrbar" in Kombination mit Absatz [0031], letzte 3 Zeilen), 6 (Abbildung 1, Element 8; Absatz [0031]), 7 (Absatz [0031], letzte 3 Zeilen), 8 (implizit aus Absatz [0031], letzte 3 Zeilen), 10 (implizit aus Absatz [0036]), 13 (Abbildung 1; Absatz [0033]), 18 (Absatz [0036], Zeilen 5-6, wobei zumindest der Arm 8 gehoben bzw. versenkt werden kann).

- 1.3.3 D3 offenbart weiterhin (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) die Merkmale der abhängigen Ansprüche 4 (Abbildung 8, Bewegung von 885 entlang 805), 5 (Absatz [0056]), 6 (Abbildung 9, Verschwenkung um Achse 875), 7 (Absatz [0060]), 13 (Abbildung 7)
- 1.3.4 D4 offenbart weiterhin (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) die Merkmale der abhängigen Ansprüche 2 (Abbildung 3, Rotation 28), 3 (Abbildung 3, Rotation um Hochachse 28), 4 (Abbildung 3, Element 21, Bewegung entlang Richtung 29), 5, 8 (implizit aus der Beschreibung der automatisierten Positionierung des Endeffektors, Absatz [0050]), 10 (Absatz [0056]), 13 (Absatz [0045]).
- 1.3.5 D5 offenbart weiterhin (Referenzzeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) die Merkmale der abhängigen Ansprüche 10 (Absatz [0029]), 13 (Abbildung 1), 14 (Abbildung 6, Element 87; Absatz [0046]), 18 (Abbildung 5B; Absatz [0040]).
- 1.3.6 Der Gegenstand der Ansprüche 2-10, 13, 14 und 18 ist somit ebenfalls nicht neu (Artikel 33(2) PCT).
- 1.3.7 Die Ansprüche 11 und 12 beziehen sich darauf, dass das Gehäuse bei Betätigung des Armes entgegen einer Haltekraft selbsttätig offenbar ist bzw. dass die Haltekraft von einer Feder aufgebracht wird. D4 offenbart beispielsweise ein verschließbares Gehäuse, siehe Absatz [0056], wobei die Schutzabdeckungen automatisch wegstürzen oder wegklappen. D4 offenbart keine Details, es erscheint aber in den Bereich der gewöhnlichen Tätigkeit des Fachmanns zu fallen, die Merkmale dieser Ansprüche vorzusehen, um z.B. ein einfaches Wiederverschließen des Gehäuses nach Abschluss des Ladevorgangs zu erreichen.
- 1.3.8 Der Anspruch 15 bezieht sich darauf, dass eine Kontaktierungsstelle nach Positionierung des Kontaktierungselements aktivierbar ist. Auch wenn dies nicht explizit offenbart wird, erscheint es zumindest in den Fällen, in denen z.B. durch die Fahrzeugbatterie Energie über die Ladeverbindung abgegeben wird, zwingend, die Kontaktierungsstelle erst nach erfolgter Verbindung zu aktivieren. Demzufolge erscheint der Gegenstand des Anspruchs 15 nicht erfinderisch zumindest gegenüber der D4, siehe Absatz [0011] (Artikel 33(3) PCT).
- 1.3.9 Die Ansprüche 16 und 17 beziehen sich auf die Unterbringung der zweiten Komponente in einem zweiten Gehäuse, das durch eine Federbetätigung in einem geschlossenen Zustand gehalten wird. Eine derartige Einrichtung ist

aus dem Stand der Technik bekannt, siehe z.B. D6, Abbildungen 12A-12C, Seite 24, Zeile 15 - Seite 27, Zeile 7. Der Fachmann würde eine solche Einrichtung zur Erzielung derselben Wirkung in jeder der Einrichtungen nach D1-D6, vorsehen ohne erfinderisch tätig zu sein (Artikel 33(3)).

- 1.4 Die unabhängigen Ansprüche 19 und 20 beziehen sich auf eine Verwendung z.B. einer Komponente entsprechend Anspruch 1 bzw. ein Verfahren zum Laden eines elektrischen Fahrzeugs mit einer Einrichtung nach Anspruch 1. Da sich jede der Druckschriften D1-D6 auf das Laden eines elektrischen Fahrzeugs mit der entsprechend offenbarten Einrichtung bezieht, die wiederum jeweils den Gegenstand des Anspruchs 1 vorwegnehmen, wird der Gegenstand dieser unabhängigen Ansprüche als ebenfalls nicht neu gegenüber der Offenbarung der D1-D6 angesehen (Artikel 33(2) PCT).

2 **Zu Punkt VIII**

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 2, 6 und 18 nicht klar sind.
- 2.2 Anspruch 2 spezifiziert, dass der Arm "horizontal schwenkbar" auf der Basis gelagert sei. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist, da zum Beispiel auch eine Rotation in einer Ebene oder eine Parallelverschiebung als Verschwenkung angesehen werden können. Es scheint aber, dass die horizontale Verschwenkung entsprechend der Anmeldung sich auf eine Rotation um eine Achse vertikal zur Basis bezieht, siehe Anspruch 3. Entsprechend sollten die Ansprüche 2 und 3 zusammengefasst werden.
- 2.3 Entsprechend ist auch Anspruch 6 unklar, der eine vertikale Verschwenkung spezifiziert. Auch hier sollte angegeben werden, wie die Schwenkachse verläuft, entsprechend Abbildung 1 orthogonal zur Längsrichtung des Armes und parallel zur Ebene in der der Arm (in Ruhestellung) gelagert ist.
- 2.4 Anspruch 18 ist unklar, da nicht deutlich wird, ob die Gesamtheit oder nur Teile der ersten Komponente von einer Position unterhalb des Bodens gehoben werden sollen. Es erscheint hierbei auch notwendig, das Verhältnis der Ansprüche 2 und 18 deutlich zu machen, da eine horizontale Verschwenkung nur möglich scheint, wenn die Gesamtheit der ersten Komponente aus der Position unterhalb des Bodens gehoben wurde.